

## **Präambel**

Die Sportjugend im TKD Duisburg 1885 e.V. stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung – dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aller Geschlechter im Sport an erster Stelle. Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Sportjugend im TKD Duisburg 1885 e.V. an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern in wesentlichem Umfang Menschen beteiligt werden, die noch nicht 26 Jahre alt sind.

## **§ 1 Name und rechtliche Stellung**

1. Die Sportjugend im TKD Duisburg 1885 e.V., im Folgendem SJTKD genannt, vertritt alle jungen Menschen im Verein, die noch nicht 26 Jahre alt sind, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen MitarbeiterInnen über 25 Jahre.
2. Die SJTKD führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des TKD Duisburg 1885 e.V. selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des TKD Duisburg 1885 e.V. zuständig.
3. Die SJTKD ist steuerrechtlich unselbstständig.
4. Die SJTKD ist eine Untergliederung des TKD Duisburg 1885 e.V. und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des TKD Duisburg 1885 e.V.

## **§ 2 Grundsätze**

1. Die SJTKD bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
2. Die SJTKD ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte, insbesondere die Rechte des Kindes, und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
3. Die SJTKD setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
4. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
5. Die SJTKD verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Die SJTKD fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des TKD Duisburg 1885 e.V.
2. Die Aufgaben des SJTKD sind im Besonderen folgende:
  - a) Interessensvertretung
  - b) Innovation
  - c) Kinder- und Jugendbildung
  - d) Konzeptentwicklung
  - e) Fördermittelverwaltung
  - f) Personalentwicklung
  - g) Öffentlichkeitsarbeit
  - h) Kooperation/Netzwerke

## § 4 Organe

Organe der SJTKD sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendvorstand
3. die Jugendfachabteilungen

## § 5 Jugendtag

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der SJTKD.

Der Jugendtag besteht aus den Mitgliedern der SJTKD.

Der ordentliche Jugendtag findet alle 2 Jahre statt. Der/Die erste JungendleiterIn bzw. der/die zweite JungendleiterIn, im Verhinderungsfall ein weiteres Mitglied des Jugendvorstandes (in der Reihenfolge des Dienstalters) lädt die Delegierten und stimmberechtigten Einzelpersonen mindestens zwei Wochen vor dem Tagungsbeginn in Textform (E-Mail oder Brief) zum Jugendtag ein. Die Einladung wird ferner zur Kenntnisnahme an die Geschäftsstelle des TKD Duisburg 1885 e.V. Die Tagesordnung ist eine Woche vorher online bekannt zu geben.

Auf Antrag von mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Jugendlichen oder einem mit der Hälfte der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden.

2. Jedes Mitglied der SJTKD besitzt eine Stimme.

Bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres kann die Stimme an eine Erziehungsberechtigte Person abgegeben werden. Eine Erziehungsberechtigte Person kann nicht mehr als 5 Stimmen haben.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes gemäß § 7 Abs. 1) Buchstaben a)-d) sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme. Ihr Stimmrecht entfällt für den Tagesordnungspunkt § 5 Abs. 3) Buchstabe d) „Entlastung des Jugendvorstandes“. Zudem erlischt das Stimmrecht der Mitglieder des Jugendvorstandes bei Aufruf des Tagesordnungspunktes § 5 Abs. 3) Buchstabe e) „Wahl des Jugendvorstandes alle zwei Jahre“.

3. Aufgaben des Jugendtages sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
  - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
  - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
  - d) Entlastung des Jugendvorstandes
  - e) alle zwei Jahre die Durchführung der Wahlen des Jugendvorstandes
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g) Nachwahl von Mitgliedern des Jugendvorstandes

4. Der Jugendtag wird von dem/der ersten JugendleiterIn oder im Verhinderungsfall von dem/der zweiten JugendleiterIn, im weiteren Verhinderungsfall von einem weiteren

Mitglied des Jugendvorstandes (in der Reihenfolge des Dienstalters) geleitet. Die Versammlungsleitung kann einem Tagungspräsidium übertragen werden.

5. Anträge zum Jugendtag können von den Mitgliedern des TKD Duisburg 1885 e.V. und vom Jugendvorstand gestellt werden.

Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag in Textform vorliegen. Die vorliegenden

Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

6. Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz 1), 2) und 5) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.
7. Jugendtage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Jugendvorstand kann jedoch beschließen, dass der Jugendtag ausschließlich als virtueller Jugendtag in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtueller Jugendtag) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Jugendtag) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem Jugendtag teilzunehmen, der als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen Jugendtages durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online am Jugendtag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung eines hybriden Jugendtages für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform am Jugendtag teilnehmen.

Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Jugendvorstand.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der SJTKD zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für virtuelle und hybride Jugendtage die Vorschriften für den Jugendtag sinngemäß.

## **§ 6 Jugendvorstand**

1. Dem Jugendvorstand der SJTKD gehören an:
  - a) Dem/der ersten und zweiten JugendleiterIn. Mindestalter 18 Jahre.
  - b) Dem/der SchatzmeisterIn. Mindestalter 18 Jahre.
  - c) Dem/der SchatzprüferIn
  - d) Dem/der SchriftführerIn
  - e) Dem/der LeiterIn der Social Mediaarbeit. Mindestalter 16 Jahre.
  - f) Den JugendfachabteilungsvertreterInnen
  - g) Bis zu fünf Jugendvorstandsmitgliedern

2. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des TKD Duisburg 1885 e.V.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des TKD Duisburg 1885 e.V., der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.

Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Jugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sollte ein Mitglied vorzeitig ausscheiden, so kann der Jugendvorstand den Platz kommissarisch besetzen und beim nächsten Jugendtag zur Wahl stellen. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied, welches das erforderliche Alter besitzt, wählbar. Die Jugendfachabteilungsvertreter werden in den jeweiligen Fachabteilungen bestimmt. Jedes Vereinsmitglied über 12 Jahren kann sich als Beisitzer melden und wird vom Jugendvorstand bestätigt.

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der persönliche Vertreter/-in des/der Vorsitzenden, vertritt die politischen Zielsetzungen der SJTKD nach innen und außen.

Die/der erste JugendleiterIn ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

Von den Sitzungen sind Protokolle zu erstellen und an die Mitglieder des Jugendvorstandes zu verteilen. Der Vereinsvorstand erhält ebenfalls ein Protokoll.

Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist dem/der JugendleiterIn eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

3. Zur Planung und Durchführung von Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
4. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.
5. Anträge können von jedem Mitglied des Jugendvorstandes und von Arbeitsgruppen gestellt werden.

## **§7 Jugendfachabteilungen**

1. Jede Jugendfachabteilung benennt eine/n JugendfachabteilungsvertreterIn, im Folgenden JuFaVe genannt. Diese(r) muss mindestens 12 Jahre alt sein. Sie vertreten die speziellen Interessen ihrer Abteilungen.
2. Sollten die Teilnehmer der Abteilung zu jung sein um JuFaVe zu werden, kann dieses Amt von einem/einer HelferIn oder dem/der ÜbungsleiterIn übernommen werden.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

1. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Jugendvorstand der SJTKD ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 9 Abstimmung und Wahlen**

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch ein digitales Abstimmungssystem. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird.
3. Wahlen sind grundsätzlich per Handzeichen oder durch ein digitales Abstimmungssystem durchzuführen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

## **§ 10 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung**

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Anpassungen der Rechtschreibung und Änderungen, die der Verständlichkeit dienen benötigen keine Zustimmung durch den Jugendtag ebenso Anpassungen an geltendes Recht.
4. Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten nach 4 Wochen nach Bekanntgabe in der Geschäftsstelle des TKD Duisburg 1885 e.V. in Kraft.